

SOLID

WIRTSCHAFT UND TECHNIK AM BAU

Ausgehöhlt

Die spektakulären Bauarbeiten rund um den Wiener Westbahnhof

Saniert

Energieeffizienz im denkmalgeschützten Gebäude

Bestückt

Die Kommunen und ihr Bedarf an großem und kleinem Baugerät



TÄTORT FIRMA

- Wer die Täter sind
- Wie sie agieren
- Wie man sie stoppt

Mauerfall

Wenn sich zwei streiten, gibt eine nach – und warum auch Haarrisse bauschädlich sein können.

Ein älteres Ehepaar hat vor mittlerweile drei Jahren eine Sanierung um 15.000 Euro beauftragt. Eine an das Haupthaus angebaute Flügelmauer hatte sich bauschädlich abgesenkt. Mit entsprechendem Fundament und einer Unterfangung sollte der Schaden behoben werden. Nachdem es weder einen Geologen zur Baugrundanalyse noch einen Statiker zur Tragwerksplanung gab, unterlag die Planungspflicht dem Baumeister. Dieser hatte die Örtlichkeit besichtigt, eine Schadensanalyse durchgeführt und ein Angebot erstellt. Er tritt also als Planer und Ausführer auf. Jetzt treten neuerlich Risse beidseitig der Mauer auf. Der Baumeister erscheint und spricht von harmlosen „in der Norm geregelten“ Haarrissen.

So recht glauben mag das die inzwischen verwitwete Auftraggeberin nicht, sie will ein Gutachten. Laut Regiebuch wurde eine Woche am Stück gearbeitet. Die Info „Vorspritzer am Mittwoch und Fertigputzen am Donnerstag“ verweist auf die Standzeit. Diese beträgt beim Zementvorspritzer drei Tage, und beim Normalputz rund 14 Tage/Zentimeter. Demnach das Vorurteil ohne Besichtigung: Schwindrisse.

Erklärungsversuch.

Auf die Frage, ab wann ein Riss bauschädlich wirkt, versucht die ÖNORM B 3346 (Verputzarbeiten 2003) Antwort zu geben. Doch sei davor gewarnt, normative „Erkenntnisquellen“ als Ersatz für die

eigene Verantwortung zu sehen. Das laut Norm bauunschädliche Maximum von 0,2 Millimetern Rissbreite kann dennoch für Unruhe im Putz sorgen. Die Norm geht im Detail nicht auf die Problematik ein: Auch ein normativ unschädlicher „Haarriss“ kann den Wasseraufnahmekoeffizienten schädlich erhöhen.

Abhängig von der Intensität der Bewitterung, der Möglichkeit zur Austrocknung (Beschattung „behindert“) und der Was-



sermenge aus der Wandfläche oberhalb (Giebelmauer) kann es zu Putzschäden kommen. Zur gutachtlichen Rissbewertung ist noch ein allfällig konstruktiver Wetzschutz und der Umstand heranzuziehen, ob ein „massereicher“ und damit wasserabweisender Zementputz oder ein porenhaltiger Leichtputz vorliegt.

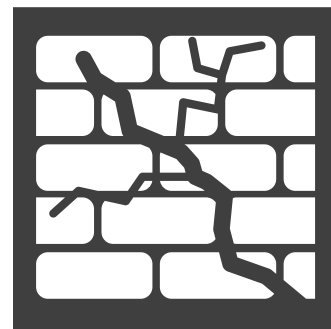
Bei der Ortsbeschau zeigen sich im unteren Drittel bis zu 1,2 Millimeter breite durchgehende Risse – exakt im Grenzbereich zwischen Flügelmauer und Hauptgebäude. Eine den Dachvorsprung

tragende Stuhlsäule drückt mit bis zu 30 Kilonewton auf das für die Mauer errichtete Fundament. Ein Freistimmen der Risse offenbart ein an die Altsubstanz gemauertes Mauerwerk, hier fehlen Verschränkungen wie etwa Maueranker. Aber auch diese würden nur rissbeschränkend wirken. Es liegen vermutlich Mängel an der Gründung, am Fundament vor.

Während die Setzung an der Gründung des 20 Jahre alten Hauses abgeschlossen ist, wird es schwer sein, eine gleichwertige Verdichtung bei der neuen Mauer zu erreichen. Bei entsprechender Belastung muss ein „Abkippen“ schon planerisch vorgesehen werden. Beispielsweise durch Ausbildung einer Dehnfuge in Verbindung mit entsprechenden Mauerankern sowie einer ausreichenden Fundierung nach DIN 4123 (Ausg. 2000). Der Baugrund hätte unter anderem auf Tragfähigkeit und Grundwasser geprüft werden müssen. Aber es wurde nach „Bauchgefühl“ betoniert. Die Mauer tat, was sie tun musste: Sie gab als einzige nach ...



Günther Nussbaum-Sekora ist zertifizierter Bau-Sachverständiger, Dachdeckermeister, Gebäudethermograf und Luftdichtheitsprüfer. Er ist Mitglied der Bauherrenhilfe.org – dem „Verein für Qualität am Bau“



Der Bauschaden – Fälle, Fallen, Analysen, Lösungen